

Rahmenbedingungen zur finanziellen Förderung von Projekten aus dem „Förderbudget Bürgerschaftliches Engagement“ der Stadt Friedrichshafen

1. Die Stadt Friedrichshafen stellt ein Budget in Höhe von jährlich insgesamt 200.000 € zur Projektförderung und finanziellen Unterstützung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements aus dem städtischen Haushalt bereit. Die Mittel werden als Freiwilligenleistung soweit und solange verfügbar entsprechend dieser Rahmenbedingungen vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Das Budget in Höhe von jährlich 200.000 € teilt sich in zwei Teile auf:
 - 150.000 € für die Finanzierung von größeren Projekten. Die Ausschreibung der Mittel erfolgt durch die Beauftragte für Bürgerschaftliches Engagement und die Entscheidung über die Vergabe erfolgt durch ein Komitee (3.) zweimal im Jahr.
 - 50.000 € für die Finanzierung von kleineren Projekten und Unterstützungsleistungen. Einreichung der Förderanträge und Entscheidung/Bewilligung durch die Beauftragte für Bürgerschaftliches Engagement erfolgen laufend. Diese Förderung wird dokumentiert, die Dokumentation dem Komitee (3.) vorgelegt. In Grenzfällen wird das Komitee schriftlich um ein Votum gebeten.
3. Die Zusammensetzung des Komitees aus Vertretern des Gemeinderates, des Jugendparlaments, der Verwaltung und weiteren Fachleuten wird vom Gemeinderat beschlossen (hier: Gemeinderatssitzung vom 23.04.2018).
4. Gefördert werden Vereine, Gruppen, sonstige Initiativen oder Einzelpersonen, deren zur Förderung beantragten Projekte unabhängig von öffentlichen Institutionen gemeinnützig und überwiegend ehrenamtlich zur Bereicherung des Gemeinwesens und des Lebens in der Stadt beitragen, aus allen Bereichen des Bürgerschaftlichen Engagements und Sparten (z. B. Kunst und Kultur, Natur und Umwelt, Sport und Freizeit, Kinder und Jugend, Soziales und weitere).
5. Aus dem Teilbudget von 50.000 € werden gefördert/finanziert:
 - **Kleinere Projekte bis max. 3.500 Euro:** Bedingungen/Charakter der Projekte siehe 6. bis 9.
 - **Unterstützungsleistungen:**
 - z. B. Übernahme von Kosten für externe Fachleute: für Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Internet-Auftritte, Flyer, für Rechtsberatung (nur die Erstberatung!), z. B. Vereinsgründung, Gemeinnützigkeit, Steuerrecht, oder für die Weiterentwicklung eines Vereins/einer Gruppe, z. B. Coaching, Supervision,
 - für Fortbildungs-/Tagungskosten
 - für Anerkennungsaktionen.

Höchstbetrag für eine Unterstützungsleistung: entsprechend angemessen/angepasst (ggf. Vergleichsangebote erforderlich als Nachweis. Bei Summen über 3.500 Euro wird das Komitee um ein Votum gebeten).

Eine erneute Antragsstellung auf Unterstützungsleistung kann frühestens drei Jahre nach Bewilligung einer Unterstützungsleistung (ab Datum der Bewilligung) erfolgen. Ein Anspruch besteht nicht. Projektanträge sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Falls das Budget eines Jahres ausgeschöpft ist, werden weitere Anträge ggf. erst im Folgejahr entschieden.

6. Aus dem Teilbudget von 150.000 € werden Projekte finanziert und gefördert, die offen für alle und im Sinne des Gemeinwesens sind. Besondere Bedeutung wird hierbei Projekten beigemessen, die sich inhaltlich mit folgenden Schwerpunkten auseinandersetzen:
- Förderung der Gemeinschaft/Infrastruktur in Quartier/Stadtteil/Ortschaft/Sozialraum,
 - Nachhaltigkeit: Umgang mit Ressourcen, Belange zukünftiger Generationen,
 - Inklusion, z. B. Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Konzeptionen zur Beteiligung von Menschen mit Behinderung,
 - Generationen (-übergreifend), Konzepte, die sich den Folgen der demographischen Entwicklung widmen, bestimmte Lebenslagen berücksichtigend,
 - Förderung des Engagements und Stärkung der Gemeinwesenverantwortung.
- Höchstbetrag für die Förderung eines Projekts dieser Kategorie: 10.000 €.
7. Berücksichtigt werden können Maßnahmen und Projekte, die sich auf Friedrichshafen beziehen. Bei einer Ausdehnung über die Stadtgrenze muss der Schwerpunkt auf Friedrichshafen liegen und es müssen sich entsprechend anteilig auch weitere Geldgeber beteiligen und nachgewiesen werden. Berücksichtigung finden vor diesem Hintergrund:
- Projekte, die als Ergänzung zum herkömmlichen Programm anzusehen sind und sich klar abheben vom Bestehenden (Sonderprojekte),
 - Projekte, die einmalig verwirklicht werden,
 - Projekte, die erstmals verwirklicht werden und auf den Weg gebracht werden sollen,
 - Projekte, von Gruppen/Vereinen/Initiativen, die ehrenamtlich arbeiten, oder Projekte, die
 - unabhängig von einer Vereinsstruktur ehrenamtlich und freiwillig verwirklicht werden,
 - Bei Veranstaltungen/Repräsentationskosten muss der ehrenamtliche Projektcharakter und Inhalt deutlich überwiegen gegenüber Geselligkeit, Verzehr usw.
 - Sollte von Seiten der Stiftung oder der Stadt bereits eine institutionelle Förderung des Antragstellers erfolgen, so können Mittel aus dem Engagementförderbudget für ein Sonderprojekt des Antragstellers beantragt werden.
 - Für die Fortführung eines Projekts kann einmalig nach der ersten Förderung eine zweite Förderung beantragt werden im Folgejahr oder auch später.
8. Ausgeschlossen sind:
- die Förderung bereits vorhandener Projekte (keine Doppelstrukturen/-angebote),
 - institutionelle Förderungen und Dauerförderungen,
 - Projekte, die bereits von der Stiftung oder der Stadt eine Projektförderung erhalten,
 - die Bezahlung von Löhnen, Honoraren, Übungsleiter-/Ehrenamtszuschüssen, zeitorientierte/ pauschale Aufwandsentschädigungen (ausgenommen Auslagenersatz gegen Beleg),
 - Antragsteller mit vormaligen oder aktuellen Antragsverfahren mit der Stadt/Stiftung, die noch offen/ungeklärt und nicht abgeschlossen sind (korrekte Abwicklung ausstehend),
 - Projekte zur Verbreitung politischer Aussagen.
9. Das Komitee achtet außerdem darauf, dass neben der Bewertung inhaltlicher Aspekte die Förderungen ausgewogen verteilt gewährt werden:
- auf Stadtteile und Ortschaften (auch -übergreifend),
 - auf Sparten (Umwelt, Sport, Kultur usw.),
 - auf Themen (Inklusion, Integration, Quartiersentwicklung, Nachhaltigkeit usw.),
 - auf Generationen (auch -übergreifend),
 - auf unterschiedliche Lebenslagen.
10. Falls für das Teilbudget von 150.000 € (6.) nicht ausreichend viele Anträge vorliegen, so können die restlichen Mittel für Projekte des weiteren Teilbudgets (5.) verwendet werden – und umgekehrt.